

Richtlinien zur Förderung von Jugendprojekten im Rahmen des Meppener Jugendfonds

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für abgeschlossene Aktionen, Projekte und Veranstaltungen, die von Jugendlichen erdacht, vorbereitet und durchgeführt werden.
2. Gefördert werden können Projekte von Einzelpersonen oder Gruppen im Alter von 14 bis 26 Jahren. Die Antragsteller müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Meppen haben.
3. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meppen.

II. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für

- a) Projekte, die von Jugendlichen im Alter von 14 bis 26 Jahren initiiert und umgesetzt werden.
- b) Projekte, die gemeinnützig ausgerichtet sein müssen. Dies ist dann der Fall, wenn möglichst viele (mindestens 15 Jugendliche) an dem Projekt mitwirken oder von dem Projekt profitieren, die Mitarbeit der Antragsteller ehrenamtlich erfolgt und nicht gebrauchte Projektmittel zurückgeführt werden.

Nicht förderberechtigt sind:

- Projekte, die außerhalb von Deutschland stattfinden
- Projekte, in bzw. mit denen Andere von einem religiösen Glauben oder einer politischen Partei oder Vereinigung überzeugt werden sollen. Es werden keine politischen Parteien, oder offensichtlich politisch motivierte Organisationen, Interessengruppen, Bewegungen oder Vereinigungen, gleichgültig ob staatlich oder privat, unterstützt.
- Projekte, die nur Einzelpersonen zu Gute kommen.
- Alltägliche Schulveranstaltungen (Abschlussbälle, Klassenfahrten etc.).
- Freizeitfahrten, Veranstaltungen und Partys, die keinen Gemeinnützigkeitsaspekt aufweisen.
- Feste, Festivals, andere Events, Kurse oder Workshop-Projekte, die eine Gefährdung für Leib und Gesundheit der Teilnehmer zur Folge haben könnten.
- Projekte, die (auch) kommerzielle Zwecke verfolgen.

III. Förderhöhe

Jedes ausgewählte Projekt bekommt bis zu 400,00 Euro zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen kann die Förderhöchstsumme auf bis zu 1000,00 Euro aufgestockt werden, wenn eine besondere Nachhaltigkeit oder eine hoher Gemeinnutz festgestellt wird. Über Ausnahmen entscheiden die Projektberater (zuständige Mitarbeiter Stadt Meppen). Die Höhe der Fördersumme wird von der Stadt Meppen nach Einschätzung des Mittelbedarfs und der Bewertung der Idee anhand der unten genannten Kriterien festgelegt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

IV. Antragsverfahren

1. Die Bewerbung für eine Förderung von Projekten erfolgt Abgabe des Projektbogens, der unter www.jam-meppen.de/jugendfonds heruntergeladen werden kann oder beim JAM, An der Bleiche 3 in Meppen erhältlich ist. Dabei soll verdeutlicht werden, wer als Projektmacher hinter dem Projekt steht (Namen, Alter, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Postleitzahl und Wohnort) und die Ziele und Methoden des Projektes dargestellt werden.

2. Mehrere Anträge eines Teilnehmers sind zulässig, sofern sie sich auf unterschiedliche Projekte beziehen. In Ausnahmefällen können besonders nachhaltige oder gemeinnützige Projekte wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Projektberater. Falls ein Antrag nicht erfolgreich ist, d.h. das Projekt aufgrund der Richtlinien nicht gefördert werden kann, erhält der Antragsteller innerhalb einer Woche hierzu inhaltliche Rückmeldung und kann sich nach einer Überarbeitung seines Projektantrages nochmals mit dem gleichen Projekt bewerben. Wenn sich ein Antragsteller mit dem Projekt ein zweites Mal erfolglos bewirbt, kann er sich nicht nochmals mit diesem Projekt bewerben.

3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

4. Antragsteller, die falsche Angaben, insbesondere bezüglich der Teilnehmerzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Eventuell gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

V. Antrags- und Bewilligungsverlauf

Ob ein Projekt eine Unterstützung durch den Meppener Jugendfonds bekommt wird von den Projektberatern geprüft.

Die Auswahl von Projekten verläuft wie folgt:

- Als erstes sichtet der Projektberater die Online-Bewerbung und prüft, ob die Kriterien, die Voraussetzung für die Förderung eines Projektes sind, eingehalten werden.
- Aufgabe der Projektberater ist es danach, den Antragstellern zu einem persönlichen oder telefonischen Gespräch einzuladen, sie zu beraten und ggf. dabei zu helfen, Ideen weiterzuentwickeln und zu konkretisieren.
- Erfüllt ein Projekt die Kriterien, füllt der Projektberater bei diesem Treffen gemeinsam mit den Antragstellern den Projektbogen aus und legt konkrete Maßnahmen fest, die gefördert werden sollen. Nachdem die Antragsteller (bei Minderjährigen der gesetzliche den Ausdruck des Projektbogens unterschrieben haben, stehen ihnen bis zu 400,00 Euro für ihr Projekt zur Verfügung und das Projekt kann gestartet werden. In Einzelfällen kann die Förderhöchstsumme auf 1000,00 Euro aufgestockt werden, wenn eine besondere Nachhaltigkeit oder eine hoher Gemeinnutz anerkannt wird. Über Ausnahmen entscheiden die Projektberater.

Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Teilnahme die Einwilligung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

- Falls bei der Stadt Meppen mehr umsetzungswürdige Projektvorschläge eingehen, als Mittel zur Verfügung stehen, obliegt die endgültige Entscheidung über die Auswahl eines Projektes allein der Stadt Meppen.
- In welcher Form (und Höhe) die Auszahlung der bis zu 400,00 Euro erfolgt (in bar, als Überweisung, vollständig oder in Raten) hängt von der Art der Maßnahme ab und wird

individuell zwischen dem Antragsteller und dem zuständigen Projektpartner vereinbart. Es obliegt der Stadt Meppen, die jeweilige Form (und Höhe) der Auszahlung endgültig festzulegen.

VI. Berichte

Damit auch andere sehen können, wie sich eine Projektidee entwickelt und wie sie umgesetzt wird, sollte regelmäßig in einem Projektblog darüber berichtet werden. Dies kann in Form von Fotos, Videos oder Texten erfolgen. So können sich andere Teilnehmer oder potentielle Projektmitmacher Anregungen holen und von Erfahrungen profitieren.

VII. Projektdauer/Projektabschluss

Die maximale Laufzeit eines Projektes beträgt 12 Monate nach Bewilligungszeitpunkt. Die Abrechnung der Projektmittel, wie in der Projektbeschreibung festgelegt, sowie eine Abschlussdokumentation eines Projekts müssen spätestens einen Monat nach dem Ende der Projektlaufzeit bei der Stadt Meppen eingegangen sein. Es werden nur Abrechnungsbelege aus der Projektlaufzeit akzeptiert.

VIII. Rückforderung

Falls die Stadt Meppen einen berechtigten Verdacht hat, dass die bereitgestellten Gelder auf irgendeine Weise missbraucht wurden bzw. werden, das Projekt nicht gemeinnützig ist oder war oder nicht gemeinnützig durchgeführt wird oder wurde, dann kann sie einen Teil zurückfordern und/oder einen Teil der ursprünglich zugesagten Gelder zurückzuhalten. Falls, zu irgendeinem Zeitpunkt die Stadt Meppen aufgrund sachlicher Umstände in Betracht zieht, dass es nicht länger angemessen ist, Gelder an ein bestimmtes Projekt auszuschütten, so ist ihr das Recht vorbehalten, die Zuwendung von Geldern für dieses Projekt einzustellen.

IX. Haftungsausschluss

Die Stadt Meppen übernimmt keine Verantwortung für verlorene, verspätet eingehende, unvollständige, fehlgeleitete Anmeldungen oder für Anmeldungen, die aus technischen oder anderen Gründen nicht übermittelt oder nicht eingegeben werden können. Der Übermittlungsnachweis ist kein Empfangsnachweis. Die Entscheidung der Stadt Meppen, ein Projekt zu fördern, enthält keine Aussage zur Machbarkeit, Ungefährlichkeit oder Rechtmäßigkeit des Projekts. Die Durchführung des Projekts erfolgt allein durch den Teilnehmer und auf dessen Risiko hin, das Projekt und dessen Durchführung liegen allein im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die Stadt Meppen übernimmt keine Haftung oder irgendeine Verantwortung in Bezug auf das Projekt oder dessen Durchführung. Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, Verluste, Beschädigungen oder Nichterfüllungen, die Teilnehmer oder dritte natürliche oder juristische Personen aufgrund einer Anmeldung oder bei Umsetzung eines Projekts erleiden. Die Stadt Meppen haftet auch nicht für rechtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilnehmer bei oder wegen der Durchführung seines Projekts eingeht, unabhängig davon, ob die Verbindlichkeiten mit Fördermitteln eingegangen wurden.

X. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.